

RS Vwgh 2007/9/25 2004/18/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/21/0259 E 22. Juni 2006 RS 3 (Hier: Die unzuständige erinstanzliche Behörde hätte den Antrag des Fremden nicht zurückweisen dürfen, sondern hätte ihn gemäß § 6 AVG dem Landeshauptmann von Wien zur Entscheidung, ob eine Niederlassungsbewilligung erteilt wird, zu übermitteln gehabt (Hinweis E 19. Jänner 2001, 2000/19/0131). Auch die belBeh war im Instanzenzug zu einer Zurückweisung des in Rede stehenden Antrags nicht berechtigt, sondern hätte den erinstanzlichen Zurückweisungsbescheid ersatzlos aufzuheben gehabt.)

Stammrechtssatz

Ein Beharren des Antragstellers führt nicht zu einer Entscheidungsberechtigung der unzuständigen Behörde(Hinweis E 15. Oktober 2003, 2002/12/0268).

Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Diverses Instanzenzug Zuständigkeit Allgemein Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Berufungsrecht Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004180223.X01

Im RIS seit

01.11.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at